

Satzungskodex der schwedischen Lebensmittelagentur

ISSN 1651-3533

Die Vorschriften der schwedischen Lebensmittelagentur zu Snus, snus-

LIVSFS 0000:0

(H 00)

Veröffentlicht am
[Hier klicken, um
ein Datum
anzugeben.](#)

Angenommen am [Hier klicken, um ein Datum anzugeben.](#)

Gemäß den Abschnitten 5, 7, 30 und 31 der Lebensmittelverordnung (2006:813), legt die schwedische Lebensmittelagentur¹ Folgendes fest.

Geltungsbereich

Abschnitt 1 Diese Verordnung enthält Bestimmungen über Snus, snus-ähnliche Produkte und Kautabak, die den Verbrauchern auf dem schwedischen Markt zur Verfügung gestellt werden sollen.

Bestimmungen über die unter diese Verordnung fallenden Produkte finden sich auch im Gesetz (2018:2088) über Tabak und ähnliche Produkte und im Gesetz (2022:1257) über tabakfreie Nikotinprodukte.

Begriffe und Definitionen

Abschnitt 2 Im Sinne dieser Vorschriften haben die nachstehenden Begriffe die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung:

1. der Begriff Lebensmittelzusatzstoffe ist in der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe definiert;

¹ Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

2. die folgenden Begriffe entsprechen der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, -der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG:
 - Aromen;
 - Raucharoma; und
 - Lebensmittel mit Aromaeigenschaften; und
3. Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sind Materialien und Gegenstände im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG.

Inhaltsstoffe

Abschnitt 3 Mit Ausnahme von Tabak und Nikotin und den speziell genannten Inhaltsstoffen dürfen Snus, snus-ähnliche Produkte und Kautabak keine Inhaltsstoffe enthalten, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.

Zusatzstoffe

Abschnitt 4 Nur die im Anhang aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe dürfen in Snus und Kautabak aufgenommen werden. Die Verwendungsbedingungen sind im Anhang festgelegt.

Lebensmittelzusatzstoffe werden für die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 genannten Funktionen verwendet und entsprechen den für diesen Lebensmittelzusatzstoff geltenden Spezifikationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe.

Aromen

Abschnitt 5 Nur Aromen, einschließlich Raucharomen, und Lebensmittel mit Aromaeigenschaften, die in Lebensmitteln verwendet werden können, dürfen in Snus und Kautabak enthalten sein, um diesen Geruch oder Geschmack zu verleihen oder diese zu verändern.

Neuartige Lebensmittel

Abschnitt 6 Lebensmittel, die unter die Verordnung (EG) Nr. 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission fallen, können in Snus und Kautabak aufgenommen werden, wenn sie gemäß der genannten Verordnung zugelassen sind.

Wasser

Abschnitt 7 Das Wasser, das bei der Herstellung und Herstellung von Snus, snus-ähnlichen Produkten und Kautabak verwendet wird, muss den Anforderungen der Vorschriften der schwedischen Lebensmittelagentur (LIVSFS 2022:12) über Trinkwasser entsprechen.

Verunreinigungen

Abschnitt 8 Snus, snus-ähnliche Erzeugnisse und Kautabak dürfen nicht enthalten:

- Blei in Mengen über 3 mg/kg;
- Aflatoxine B¹, B², G¹ und G² (insgesamt) in Mengen über 0,005 mg/kg;
oder
- Benzo[a]pyren in Mengen über 0,003 mg/kg Trockengewicht.

Snus und Kautabak dürfen auch keine tabakspezifischen Nitrosamine NNN und NNK (insgesamt) in Mengen über 2 mg/kg Trockengewicht enthalten.

Das Trockengewicht ist nach einem bewährten Verfahren zu bestimmen, bei dem sich gezeigt hat, dass dieser Gehalt genau bestimmt ist.

Hygiene

Abschnitt 9 Unternehmer, die Snus, snus-ähnliche Produkte oder Kautabak herstellen, müssen, falls erforderlich, um eine zufriedenstellende Hygiene aufrechtzuerhalten, Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene einhalten, wie folgt:

1. allgemeine Vorschriften für Räume in Kapitel I;
2. besondere Vorschriften für Räume in Kapitel II;
3. Beförderung in Kapitel IV mit Ausnahme von Nummer 4;
4. Ausrüstungen in Kapitel V;
5. Lebensmittelabfälle in Kapitel VI;
6. Wasserversorgung in Kapitel VII;
7. persönliche Hygiene in Kapitel VIII;

8. Lebensmittel in Kapitel IX Nummern 1-5; und
9. Schulung in Kapitel XII.

Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte

Abschnitt 10 Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Snus, snus-ähnlichen Produkten oder Kautabak beschäftigen, müssen erforderlichenfalls die Anforderungen dieser Vorschriften erfüllen:

1. gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ein oder mehrere ständige Verfahren auf der Grundlage der HACCP-Grundsätze einrichten, durchführen und beibehalten;
2. sicherstellen, dass alle Unterlagen, die die Verfahren gemäß Nummer 1 beschreiben, auf dem neuesten Stand sind; und
3. Dokumentation und Aufzeichnungen für einen angemessenen Zeitraum aufbewahren.

Materialien und Gegenstände, die mit Snus, snus-ähnlichen Erzeugnissen und Kautabak in Berührung kommen

Abschnitt 11 Materialien und Gegenstände, die mit Snus, snus-ähnlichen Produkten und Kautabak in Berührung kommen, müssen die Anforderungen an die Zusammensetzung und Eigenschaften von Materialien und Gegenständen erfüllen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Informationen zur Verpackung

Abschnitt 12 Die folgenden Informationen sind auf Verpackungen von Snus, snus-ähnlichen Produkten und Kautabak, die direkt an den Verbraucher geliefert werden, anzubringen:

1. Nettomenge in Gramm;
2. Herstellungsdatum;
3. Aufbewahrungsanweisungen, wenn die Lagerung für die Haltbarkeit wichtig ist;
4. Name und Anschrift des Herstellers, Verpackers oder Verkäufers. Die Adresse kann durch die Website oder Telefonnummer des Herstellers, Verpackers oder Verkäufers innerhalb Schwedens ersetzt werden.

Abschnitt 13 Die Bezeichnung des Erzeugnisses, nämlich Snus oder Kautabak, ist auf Verpackungen mit Snus oder Kautabak anzugeben, die direkt an den Verbraucher geliefert werden.

Eine Marke, ein Markenname oder eine erfundene Bezeichnung darf nicht anstelle der Bezeichnung des Erzeugnisses verwendet werden.

Abschnitt 14 Eine Liste aller im Produkt enthaltenen Zutaten in absteigender Reihenfolge des Gewichts (Liste der Inhaltsstoffe) ist auf Verpackungen von nikotinfreien snus-ähnlichen Produkten anzugeben, die direkt an den Verbraucher geliefert werden.

Abschnitt 15 Die Information, die auf Verpackungen von Snus, snus-ähnlichen Produkten und Kautabak in Übereinstimmung mit den Abschnitten 12-14 zur Verfügung gestellt werden muss, muss in Schwedisch sein. Eine andere Sprache kann verwendet werden, wenn die Sprache nur unbedeutend von Schwedisch abweicht.

Die Informationen müssen auch gut sichtbar, gut lesbar, dauerhaft und leicht verständlich sein.

Rückverfolgbarkeit

Abschnitt 16 Snus, snus-ähnliche Produkte und Kautabak sowie die darin enthaltenen Inhaltsstoffe sind auf allen Stufen der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebskette von Snus, snus-ähnlichen Produkten oder Kautabak rückverfolgbar.

Unternehmer, die an der Herstellung von Snus, snus-ähnlichen Erzeugnissen oder Kautabak beteiligt sind, müssen über Systeme und Verfahren verfügen, um die Akteure zu identifizieren, von denen sie Zutaten erhalten haben, die für Snus, snus-ähnliche Erzeugnisse oder Kautabak bestimmt sind oder wahrscheinlich darin enthalten sind, sowie alle Akteure, die ihre Erzeugnisse erhalten haben, aber nicht die Verbraucher.

Registrierung

Abschnitt 17 Unternehmer, die Snus, snus-ähnliche Produkte oder Kautabak herstellen, melden ihre Herstellungsanlagen schriftlich zur Registrierung an die für die Registrierung der Anlagen gemäß Abschnitt 23 der Lebensmittelverordnung (2006:813) zuständige Behörde.

Abschnitt 18 Die Notifizierungen für die Registrierung von Produktionsanlagen müssen folgende Informationen über den Unternehmer und die Anlage enthalten:

1. Name und Kontaktdaten;
2. Unternehmensidentifikationsnummer, persönliche Identifikationsnummer, Koordinationsnummer oder in Ermangelung solcher Informationen für eine Person mit Sitz in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entsprechende Identifikationsdaten;
3. Informationen über die Räumlichkeiten, den Raum oder den Ort, an dem der Betrieb geführt werden soll;
4. eine Beschreibung der Art und des Umfangs des Betriebs;

5. gegebenenfalls Angaben darüber, wie lange der Betrieb geführt wird.

Auf Anfrage stellt der Unternehmer auch die zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die für die Bearbeitung der Meldung erforderlich sind.

Abschnitt 19 Der Betrieb in einer zur Registrierung zu meldenden Anlage kann beginnen, sobald die Behörde die Anlage registriert hat. Der Betrieb kann jedoch zwei Wochen nach Eingang der Notifizierung bei der Behörde beginnen, wenn die Behörde die Anlage noch nicht registriert hat.

Verpflichtung zur Unterrichtung

Abschnitt 20 Unternehmer, die Snus, snus-ähnliche Produkte oder Kautabak herstellen, stellen sicher, dass die Behörde über aktuelle Informationen über die registrierten Anlagen verfügt, unter anderem durch die Mitteilung an die Behörde über wesentliche Änderungen an ihrem Betrieb und über die Schließung bestehender Anlagen.

-
1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
 2. Mit diesen Verordnungen werden die Vorschriften der schwedischen nationalen Lebensmittelagentur (LIVSFS 2012:6) über Snus und Kautabak aufgehoben.
 3. Für Unternehmer, die an der Herstellung von snus-ähnlichen Erzeugnissen beteiligt sind, gelten die Bestimmungen über die Registrierung in den Abschnitten 17-19 ab dem 1. Juli 2024. Die Bestimmung des Abschnitts 19 gilt jedoch nicht für den Betrieb, der vor dem 1. Juli 2024 aufgenommen wurde.
 4. Verpackungen von snus-ähnlichen Produkten, die den Bestimmungen der Abschnitte 12, 14 und 15 nicht entsprechen, können Verbrauchern auf dem schwedischen Markt bis zur Erschöpfung der Bestände zur Verfügung gestellt werden, sofern sie vor dem 1. Juli 2024 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden.
 5. Snus oder Kautabak mit Titandioxid (E 171) können Verbrauchern auf dem schwedischen Markt bis zur Erschöpfung der Bestände zur Verfügung gestellt werden, sofern sie vor dem 1. Juli 2024 in Verkehr gebracht oder verpackt wurden.

ANNICA SOHLSTRÖM

Elin Häggqvist
(Rechtsfragen)

Für die Zwecke des Abschnitts 4 zulässige Lebensmittelzusatzstoffe

Bedingungen. Wenn unten kein Höchstgehalt angegeben ist, dürfen die Lebensmittelzusatzstoffe nach dem Prinzip *quantum satis* verwendet werden, d. h. es wird kein Höchstgehalt für die Verwendung festgelegt. Die Zusatzstoffe müssen jedoch in Übereinstimmung mit der guten Herstellungspraxis auf einem Niveau verwendet werden, das nicht höher ist als erforderlich, um den gewünschten Zweck zu erreichen, und so, dass die Verbraucher nicht irreführt werden.

E-Nummer	Name und Bedingungen
E 101	(i) Riboflavin (ii) Riboflavin-5'-Phosphat
E 140	Chlorophylle und Chlorophylline
E 141	Kupferhaltige Komplexe der Chlorophylle und Chlorophylline
E 150a	Einfache Zuckercouleur
E 150b	Sulfitlaugen-Zuckercouleur
E 150c	Ammoniak-Zuckercouleur
E 150d	Ammoniaksulfit-Zuckercouleur
E 153	Carbo medicinalis (Pflanzenkohle)
E 160a	Carotine
E 160c	Paprikaextrakt, Capsanthin, Capsorubin
E 162	Betenrot, Betanin
E 163	Anthocyane
E 170	Calciumcarbonat
E 172	Eisenoxide und Eisenhydroxide
E 202	Kaliumsorbat; maximal 2 g/kg
E 260	Essigsäure
E 261	Kaliumacetat
E 262	Natriumacetate (i) Natriumacetat (ii) Natriumhydrogenacetat (Natriumdiacetat)
E 263	Calciumacetat
E 270	Milchsäure
E 280-283	Propionsäure und Propionate; maximal 2 g/kg
E 290	Kohlendioxid
E 296	Apfelsäure

E-Nummer	Name und Bedingungen
E 300	Ascorbinsäure
E 301	Natriumascorbat
E 302	Calciumascorbat
E 304	Fettsäureester von Ascorbinsäure (i) Ascorbylpalmitat (ii) Ascorbylstearat
E 306	stark tocopherolhaltiger Extrakt
E 307	Alpha-Tocopherol
E 308	Gamma-Tocopherol
E 309	Delta-Tocopherol
E 319	Tertiäres Butylhydrochinon (TBHQ); maximal 300 mg/kg
E 322	Lecithine
E 325	Natriumlactat
E 326	Kaliumlactat
E 327	Calciumlactat
E 330	Zitronensäure
E 331	Natriumcitrate (i) Mononatriumcitrat (ii) Dinatriumcitrat (iii) Trinatriumcitrat
E 332	Kaliumzitate (i) Monokaliumcitrat (ii) Tripotassiumcitrat
E 333	Calciumcitrate (i) Monocalciumcitrat (ii) Dicalciumcitrat (iii) Tricalciumcitrat
E 334	L-Weinsäure
E 335	Natriumtartrate (i) Mononatriumtartrat (ii) Dinatriumtartrat
E 336	Kaliumtartrate (i) Monokaliumtartrat (ii) Dikaliumtartrat
E 337	Kalium-Natriumtartrat
E 350	Natriummalate (i) Natriummalat (ii) Natriumhydrogenmalat
E 351	Kaliummalat

E-Nummer	Name und Bedingungen
E 352	Calciummalate (i) Calciummalat (ii) Calciumhydrogenmalat
E 354	Calciumtartrat
E 380	Triammoniumcitrat
E 400	Alginsäure
E 401	Natriumalginat
E 402	Kaliumalginat
E 403	Ammoniumalginat
E 404	Calciumalginat
E 406	Agar
E 407	Carrageen (kann mit Zucker standardisiert werden, wenn dies zusätzlich zu Nummer und Name angegeben wird)
E 407a	Verarbeitete Eucheuma-Algen (kann mit Zucker standardisiert werden, wenn dies zusätzlich zu Nummer und Name angegeben wird)
E 410	Johannisbrotkernmehl (nicht bei der Herstellung von dehydrierten Produkten, die zur Rehydrierung bei der Einnahme bestimmt sind)
E 412	Guarkernmehl (nicht bei der Herstellung von dehydrierten Produkten, die zur Rehydrierung bei der Einnahme bestimmt sind)
E 413	Guarkernmehl (nicht bei der Herstellung von dehydrierten Produkten, die zur Rehydrierung bei der Einnahme bestimmt sind)
E 414	Traganth Gummi arabicum (Akariengummi)
E 415	Xanthan (nicht bei der Herstellung von dehydrierten Produkten, die zur Rehydrierung bei der Einnahme bestimmt sind)
E 417	Tarakernmehl (nicht bei der Herstellung von dehydrierten Produkten, die zur Rehydrierung bei der Einnahme bestimmt sind)
E 418	Gellan
E 420	Sorbit; maximal 100 g/kg
E 421	Mannitol (zu anderen Zwecken als als Süßstoff)
E 422	Glycerin
E 425	Konjak; maximal 10 g/kg (i) Konjakgummi (ii) Konjak-Glukomannan
E 440	Pektine (können mit Zucker standardisiert werden, wenn dies zusätzlich zu Anzahl und Namen angegeben wird) (i) Pektin (ii) Amidiertes Pektin
E 460	Cellulose (i) Mikrokristalline Cellulose (ii) Pulverisierte Cellulose

E 461	Methylcellulose
E 462	Ethylcellulose
E 463	Hydroxypropylcellulose

E-Nummer	Name und Bedingungen
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose
E 465	Methylethylcellulose
E 466	Natriumcarboxymethylcellulose, Cellulosegummi
E 469	Enzymatisch hydrolysierte Carboxymethylcellulose, Enzymatisch hydrolysierter Cellulosegummi
E 470a	Natrium-, Kalium- und Calciumsalze von Fettsäuren
E 470b	Magnesiumsalze von Fettsäuren
E 471	Mono- und Diglyceride von Fettsäuren
E 472a	Essigsäureester von Mono- und Diglyceriden von Fettsäuren
E 472b	Milchsäureester von Mono- und Diglyceriden von Fettsäuren
E 472c	Zitronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Fettsäuren
E 472d	Weinsäureester von Mono- und Diglyceriden von Fettsäuren
E 472e	Mono- und Diacetylweinsäureester von Mono- und
E 472f	Diglyceriden von Fettsäuren Gemischte Essig- und Weinsäureester von Mono- und Diglyceriden von Fettsäuren
E 500	Natriumcarbonate (i) Natriumcarbonat (ii) Natriumhydrogencarbonat (iii) Natriumsesquicarbonat
E 501	Kaliumcarbonate (i) Kaliumcarbonat (ii) Kaliumhydrogencarbonat
E 503	Ammoniumcarbonate (i) Ammoniumcarbonat (ii) Ammoniumhydrogencarbonat
E 504	Magnesiumcarbonate (i) Magnesiumcarbonat (ii) Magnesiumhydroxidcarbonat (Magnesiumhydrogencarbonat)
E 507	Salzsäure
E 508	Kaliumchlorid
E 509	Calciumchlorid
E 511	Magnesiumchlorid
E 513	Schwefelsäure
E 514	Natriumsulfate (i) Natriumsulfat (ii) Natriumhydrogensulfat

E 515	Kaliumsulfate
	(i) Kaliumsulfat
	(ii) Kaliumhydrogensulfat
E 516	Calciumsulfat

E-Nummer	Name und Bedingungen
E 524	Natriumhydroxid
E 525	Kaliumhydroxid
E 526	Calciumhydroxid
E 527	Ammoniumhydroxid
E 528	Magnesiumhydroxid
E 529	Calciumoxid
E 530	Magnesiumoxid
E 570	Fettsäuren
E 574	Gluconsäure
E 575	Glucono-delta-Lacton
E 576	Natriumgluconat
E 577	Kaliumgluconat
E 578	Calciumgluconat
E 640	Glycin und sein Natriumsalz
E 620	Glutaminsäure
E 621	Mononatriumglutamat
E 622	Monokaliumglutamat
E 623	Calciumglutamat
E 624	Monoammoniumglutamat
E 625	Magnesiumdiglutamat
E 626	Guanylsäure
E 627	Dinatriumguanylat
E 628	Dikaliumguanylat
E 629	Calciumguanylat
E 630	Inosinsäure
E 631	Dinatriuminosinat
E 632	Dikaliuminosinat
E 633	Calciuminosinat
E 634	Calcium-5'-Ribonucleotide
E 635	Dinatrium 5'-Ribonucleotide
E 901	Bienenwachs, weiß und gelb; maximal 600 mg/kg
E 903	600 mg/kg
E 904	Carnaubawachs maximal 200 mg/kg
E 938	Schellack; maximal 600 mg/kg
E 939	Argon
	Helium

10 g/kg, einzeln
oder in Kombination, ausgedrückt als
Glutaminsäure

500 mg/kg, einzeln
oder in Kombination, ausgedrückt als
Guanylsäure

maximal

insgesamt

E-Nummer	Name und Bedingungen
E 941	Stickstoff
E 942	Distickstoffoxid
E 948	Sauerstoff
E 949	Wasserstoff
E 950	Acesulfam-K; maximal 4 g/kg
E 953	Isomalt (zu anderen Zwecken als als Süßstoff)
E 954	Saccharin; maximal 2,5 g/kg
E 965	Maltitol (zu anderen Zwecken als als Süßstoff) (i) Maltitol (ii) Maltitol Sirup
E 966	Lactitol (zu anderen Zwecken als als Süßstoff)
E 967	Xylitol (zu anderen Zwecken als als Süßstoff)
E 968	Erythritol (zu anderen Zwecken als als Süßstoff)
E 1103	Invertase
E 1200	Polydextrose
E 1201	Polyvinylpyrrolidon, maximal 30 g/kg
E 1404	Oxidierter Stärke
E 1410	Monostärkephosphat
E 1412	Distärkephosphat
E 1413	Phosphatiertes Distärkephosphat
E 1414	Acetyliertes Distärkephosphat
E 1420	Stärkeacetat
E 1422	Acetyliertes Distärkeadipat
E 1440	Hydroxypropylstärke
E 1442	Hydroxypropyldistärkephosphat
E 1450	Stärkenatriumoctenylsuccinat
E 1451	Acetylierte oxidierte Stärke
E 1520	Propylenglycol; maximal 40 g/kg